Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 35 (1978)

Heft: 4

Artikel: Für reine Luft : gegen Lärm

Autor: Berger, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782507

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Für reine Luft – gegen Lärm

Noch erfüllt die schweizerische Gesetzgebung die Anforderungen des Umweltschutzes nicht. Daran ändert auch das Umweltschutzgesetz nicht alles, dessen zweiter Entwurf nun vorliegt. Die erste, vor fünf Jahren vorgelegte Fassung war in der Vernehmlassung gerade deshalb gescheitert, weil sie die Aufgabe zu umfassend lösen wollte, weil die Vorlage zu «perfektionistisch und ambitiös» gewesen sei, wie der Bundesrat heute schreibt. Der neue Entwurf beschränkt sich auf die vier Teilbereiche Luft, Lärm, umweltgefährdende Stoffe und Abfall. Er begnügt sich mit Kriterien und Randbedingungen.

Menschen, Tiere, Pflanzen

Im Umweltschutz stehen der Mensch, die Tiere und Planzen im Mittelpunkt. Das Gesetz will schädliche oder lästige Einwirkungen durch Verschmutzung von Luft und Boden, durch Lärm, Erschütterungen, Abfälle, chemische Stoffe und durch daraus hergestellte Erzeugnisse verhindern oder – wo sie bereits bestehen – vermindern. Das Giftgesetz bekämpft kurzfristige Folgen. Das Umweltschutzgesetz behandelt nun auch Einwirkungen, die langfristige Schäden zur Folge haben können. Artikel 4 hält die Behörden ausdrücklich an, vorzusorgen. Das Vorsorgeprinzip verlangt, dass die Behörden grundsätzlich alles Mögliche und Zumutbare zum Schutze der Umwelt unternehmen, ohne dass sie im konkreten Fall eine konkrete Umweltgefährdung nachweisen müssten. «Die möglichen Belastungen von morgen müssen durch überlegtes Handeln von heute vermieden werden», erläuterte der Bundesrat.

Bereits der Zweckparagraph hält die Bedeutung der Information fest. Diese Aufgabe fällt dem Amt für Umweltschutz zu. Das neue Gesetz will zwar den Wettbewerb nicht verzerren sowie die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleisten. Doch soll die Information so weit gehen, der Öffentlichkeit auch Messergebnisse von Typenprüfungen – Motorfahrzeuge, Rasenmäher und ähnliches – bekanntzugeben, um damit dem umweltbewussten Bürger Vergleiche auch in bezug auf deren Emissionen zu ermöglichen. Der Zweckartikel hält alle Behörden an, sich umweltgerecht zu verhalten. Die Einsicht setzte sich durch, dass der Umweltschutz eine zu ernste Sache ist, als dass er sich von den Technokraten allein bewerkstelligen liesse.

Kaum frankenmässiger Gewinn

In der heutigen Zeit soll der Umweltschutz nicht nur auf den Menschen, sondern weiter auf das Portemonnaie Rücksicht nehmen. Der Gewinn von Umweltschutzmassnahmen lässt sich nur zum Teil errechnen. Die Einsparungen an Heizöl etwa decken die Kosten für die Ölfeuerungskontrollen bei weitem. Allein schon strengere Vorschriften über die Beseitigung von Abfällen führen dazu, dass bei Verpackungen gespart wird. Ein abgasentgiftetes Auto braucht um nicht mehr als den Betrag eines Autoradios teurer zu werden: unbedeutende Mehrkosten im Vergleich zum Nutzen für die Umwelt.

Doch im allgemeinen lässt sich der Gewinn von Umweltschutzbestrebungen nicht frankenmässig ausdrücken. So lässt sich nicht errechnen, wieviel die öffentliche Hand im Gesundheitswesen einspart, wenn die Leute wieder ruhiger schlafen und gesündere Luft atmen. Ideelle Werte haben keinen Preis. Kostenvergleiche sind aussagekräftig, wo es gilt, unter verschiedenen möglichen Massnahmen die wirtschaftlichste zu ermitteln und so die beschränkten finanziellen Mittel mit möglichst grosser Wirkung einzusetzen. In diesem Sinne beeinflusste das Kosten-Nutzen-Denken die Verwaltung. Der Aufwand für Umweltschutzmassnahmen müsse in einem vernünftigen Verhältnis zum Erfolg stehen, hält der Bundesrat fest. Bei Sanierungen beispielsweise muss der Bundesrat wirtschaftliche Auswirkungen berücksichtigen. Artikel 16, Absatz 2, kann Erleichterungen gewähren, «soweit die Anpassung unverhältnismässig wäre». Das Prinzip der Verhältnismässigkeit ist Grundbedingung, dass ein Gesetz praxisnah ist und in einer Referendumsdemokratie Aussicht auf Erfolg hat. Und so verzichtet Artikel 10 auf den Ausdruck «Stand der Technik» und stützt sich statt dessen auf das technisch und wirtschaftlich Mögliche ab.

Mehr Kompetenzen für den Staat

Vor allem bei umweltgefährdenden Stoffen erlaubt die heutige Gesetzgebung keine wirksame Kontrolle. Und das wäre doch namentlich bei chemischen Stoffen von Bedeutung. Besondere Beachtung schenkt der Bundesrat Substanzen, die, dauernd in kleinen Mengen aufgenommen, langfristig zu Krebserkrankungen, embryonalen Missbildungen oder genetischen Schäden führen. Holz- und Schmiermittel entweichen mit der Zeit aus den behandelten Gegenständen und gelangen über Luft und Niederschläge in Boden und Gewässer. Quecksilber aus Batterien und Thermometern oder Asbest von Bremsbelägen gelangen mit dem Abfall in die Umwelt. Hier fordert das Umweltschutzgesetz von den Herstellern eine Selbstkontrolle und Gebrauchsanweisungen. Es behält sich das Recht vor, besondere Anforderungen zu stellen.

Mit dem Verfassungsartikel und nun mit dem Gesetz über den Umweltschutz erweitert sich die Bundeszuständigkeit. Das äussert sich nicht nur darin, dass vor allem der Bundesrat die Kompetenz erhält, in den Verordnungen die Einzelheiten zu regeln. Die Landesregierung legt nach dem Gesetzesvorschlag das Mass der zumutbaren Umweltbelastung «gesamtschweizerisch einheitlich» fest. Für Gebiete, die bereits vorbelastet sind und meteorologisch und topographisch ungünstige Verhältnisse aufweisen, behält sie sich vor, lokal die Emissionsbegrenzungen zu verschärfen. Doch ist die Empfindlichkeit gegenüber Luft und Lärm nicht nur von Mensch zu Mensch, sondern auch von Region zu Region verschieden. Bei einheitlichen Massstäben bringt für ländliche und Bergregionen eine Verschlechterung, was für Grossstädte ein Fortschritt ist. Diese Vereinheitlichung bleibt Tatsache, auch wenn ein ausdrückliches Merkmal des Gesetzes darin besteht, dass es auf den bestehenden eidgenössischen und kantonalen Verwaltungsstrukturen aufbaut und diese ergänzt und vervollständigt.

Werner Berger